Vertrag

Zwischen
der Stadt Rheinbach – nachfolgend Stadt genannt - , vertreten durch ……

und

dem Sportverein…….., vertreten durch den Vorstand

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Auf dem im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstück – Gemarkung……, errichtet der Verein anstelle des zurzeit vorhandenen Tennenplatzes einen Kunstrasenplatz.

Die Baumaßnahme und den künftigen Betrieb führt der Verein als Bauherr und Betreiber auf eigene Rechnung durch.

§ 2
Bezeichnung der Baumaßnahme

Auf der in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Fläche nimmt der Verein die bisherigen Aufbauten des Tennenplatzes auf und errichtet einen neuen Kunstrasenplatz. Grundlage für die Baumaßnahme ist das Angebot der Firma ……

Die vorhandenen Hochbauten werden von der Baumaßnahme nicht berührt.

Der Verein wird die Gestaltung der Außenflächen und die Errichtung weiterer Aufbauten in Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

§ 3
Finanzierung der Baumaßnahme

Die Baukosten der Maßnahme werden mit ……. € veranschlagt. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

……

Der jährliche Schuldendienst zur Bedienung des aufgenommenen Kredits ist ursächlich und als Kreditschuldner vom Verein zu leisten.

§ 4
Leistungen der Stadt

Der jetzige Tennenplatz bedarf dringend der Sanierung. Hierfür ist ein finanzieller Aufwand von ……..€ ermittelt worden. Da die Stadt diese Sanierung wegen des Umbaus nicht mehr durchführen muss, erhält der Verein einen einmaligen Investitionskostenzuschuss von ……..

Der Verein erhält von der Stadt einen jährlichen Zuschuss von 12.000,-- € für die Übernahme der Platzpflege. Näheres ist in § 8 des Vertrages geregelt.

§ 5
Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Er beginnt zum…….

§ 6
Nutzung des Platzgeländes durch den Verein

Der Verein nutzt die oben beschriebenen Flächen im Rahmen seines satzungsgemäßen Zweckes.

Notwendige Genehmigungen von anderen Behörden sind hiervon unberührt

Der Verein informiert die Stadt vor Beginn der jeweilig neuen Spielsaison regelmäßig über die Auslastung des Platzes durch Wettkampf- und Übungs-Einheiten der eigenen Mannschaften des Vereins.

Der Verein verpflichtet sich, die Nutzungszeiten des Vereins und auch die Nutzungszeiten für Dritte auf die im Rahmen der Garantie der Herstellerfirma festgesetzten, maximalen Zeiten p.a. zu begrenzen.

§ 7
Nutzung durch Dritte

Bei freien Platzkapazitäten hat die Stadt ein Mitspracherecht bei der Belegung des Platzes. Der Verein kann den Platz und die Aufbauten durch Dritte nutzen lassen, wobei dann Mannschaften anderer Rheinbacher Sportvereine vorrangig zu berücksichtigen sind.

Sofern während der Schulzeit – Morgenstunden und frühe Nachmittagsstunden der Werktage – der Platz nicht genutzt wird, ist die Stadt berechtigt, den Kunstrasenplatz durch die Schülerinnen und Schüler der Rheinbacher Schulen zu nutzen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass auch außerhalb der Vereinsnutzung der Platz Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt wird.

Der Kunstrasenplatz darf grundsätzlich nicht durch sportfremde und mit Aufbauten verbundene Veranstaltungen genutzt werden. Ausnahmen sind in Absprache mit den Vertragspartner zu vereinbaren.

Die Hausherrenrechte (einschließlich Schlüsselgewalt) des Vereins bleiben grundsätzlich unberührt. Der Verein erklärt seine Bereitschaft, in Konfliktfällen Verhandlungsgespräche mit der Stadt zu führen.

§ 8
Laufende Unterhaltung

Der Verein verpflichtet sich, die von ihm genutzten Sportflächen einschließlich der Außenanlagen in einem jederzeit und auf Dauer ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Pflege des Kunstrasens nach den aktuellen Regeln der Technik und den Vorgaben der Hersteller- bzw. Baufirma obliegt dem Verein.

Der Verein prüft regelmäßig die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die hierfür in seinen Reihen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden können.

Die lfd. Unterhaltungspflichten erfassen auch die Reinigung, die Pflege der Außenanlagen (befestigten, unbefestigten Flächen) ausschließlich der Grünflächen.

Die Details zur Übernahme der Unterhaltungsleistungen werden mit dem Verein gesondert schriftlich vereinbart.

§ 9
Weitere Pflichten des Vereins

Der Verein hat sicherzustellen, dass der zur Finanzierung der Baumaßnahme aufgenommene Kredit innerhalb der vereinbarten Laufzeit von 20 Jahren getilgt ist.

Der Verein informiert die Stadt regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – über die Abwicklung des Schuldendienstes. Hierzu hat der Verein insbesondere den von ihm aufgestellten Wirtschaftsplan und die Unterlagen zum Jahresabschluss p.a. vorzulegen.

§ 10
Haftung

Der Verein trägt die volle Haftung für alle Sach- und Personenschäden für die in § 1 des Vertrages genannte Fläche, die auf unsachgemäße Pflege zurück zu führen sind.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein verpflichtet sich, eine ausreichende Versicherung hierüber (einschließlich Freistellungsansprüche) abzuschließen. Der Stadt gegenüber hat der Verein einen entsprechenden Nachweis zu führen.

§ 11
Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die in § 1 des Vertrages genannten Flächen obliegt dem Verein.

§ 12
Ende des Vertrages

Spätestens 5 Jahre vor Ende dieses Vertrages hat der Verein darzustellen, wie die weitere Nutzung des Sportgeländes auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus sichergestellt werden kann. Die Stadt erklärt ihre Bereitschaft, gegebenenfalls in Verbindung mit Dritten, hieran mitzuwirken.

Rheinbach, den	Rheinbach, den
Verein….	Stadt Rheinbach
Der Vorstand	
_____	_____
_____	_____